



Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

IP/IZ

Eisenstadt, 01.09.2022

**Zahl: VDL/L.L108-10008-2-2022**

**Betreff: Entwurf einer Verordnung über die Aufteilung des der Burgenland  
Tourismus GmbH zustehenden Ortstaxenanteils;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 25. August 2022, ho. eingelangt am 29. August 2022, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Verordnungsentwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG teilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland mit, dass keine Einwendungen erhoben werden, da das Land Burgenland, auf Basis des § 21 Abs. 4a Bgld. TourismusG. idgF., lediglich 25% der Ortstaxenanteile von der Bgld. Tourismus GmbH. in Form von Mehreinnahmen zur Erfüllung der touristischen Aufgaben, wie etwa entsprechende Marktforschung, Unterstützung des Vertriebes, Verbesserung der touristischen Infrastruktur, Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit uvm., erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner  
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch  
AK-Präsident